

Gesetz vom, mit dem die anzuwendende Volkszahl festgelegt wird

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes**
- Artikel 2 Änderung des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971**
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Gemeindebezugesgesetzes**
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Seniorengesetzes 2002**
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995**
- Artikel 6 Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971**
- Artikel 7 Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993**
- Artikel 8 Änderung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000**

Artikel 1 Änderung des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes

Das Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die burgenländischen Gemeinden haben im Verhältnis der Volkszahl 20 % der im Abs. 1 genannten Personalkosten zu tragen. Die Volkszahl (Wohnbevölkerung) bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der auf das Feststehen der endgültigen Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2008 folgenden Jahresabrechnung zu erfolgen.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/2009 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Artikel 2 Änderung des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971

Das Gemeindegesundheitsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wortfolge „kundgemachte Volkszahl nach der letzten Volkszählung“ ersetzt.

2. Im § 9 Abs. 2 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch das Wort „Volkszählung“ ersetzt.

3. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land hat den Gemeinden den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der §§ 22, 25, 26, 27 und 30 auf die Gemeinde- bzw. Kreisärzte erwächst. Die Gemeinden und Sanitätskreise haben dem Land einen Beitrag zu leisten; dieser ist mit dem Betrage zu bemessen, der sich durch die Aufteilung der Hälfte des

gesamten Pensionsaufwandes auf die einzelnen Gemeinden und Sanitätskreise nach Maßgabe ihrer Volkszahl ergibt. Diese Volkszahl (Wohnbevölkerung) bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der auf das Feststehen der endgültigen Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2008 folgenden Jahresabrechnung zu erfolgen.“

4. Im § 38 Abs. 2 zweiter und dritter Satz wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch das Wort „Volkszahl“ ersetzt.

5. § 38 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Für die Berechnung der Volkszahl und den Ausgleich der Jahresabrechnungen gilt § 37 Abs. 1.“

6. Dem § 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen von § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 37 Abs. 1 und § 38 Abs. 2 zweiter, dritter und letzter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Artikel 3 **Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes**

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG, LGBl. Nr. 14/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 wird die Wortfolge „vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Wohnbevölkerung“ durch die Wortfolge „kundgemachte Volkszahl“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Burgenländischen Seniorengesetzes 2002**

Das Burgenländische Seniorengesetz 2002, LGBl. Nr. 90/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 letzter Satz entfällt die Wortfolge „Ordentlichen“.

2. Im § 4 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „vom Österreichischen Statistischen Zentralamt“ durch die Wortfolge „von der Bundesanstalt Statistik Österreich“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Burgenländisches Rettungsgesetzes 1995**

Das Burgenländisches Rettungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2005, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung kann für das laufende Kalenderjahr rückwirkend erlassen werden.“

2. § 9 Abs. 10 lautet:

(10) Die der Berechnung des Rettungsbeitrages zugrunde liegende Einwohnerzahl bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im

November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der am 1. April 2010 fälligen Rate zu erfolgen.“

3. Dem § 22 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen von § 9 Abs. 1 und 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Artikel 6 **Änderung des Gemeindebedienstetengesetz 1971**

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 88/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 2 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wortfolge „aufgrund der letzten Volkszählung kundgemachte Volkszahl“ ersetzt.

2. § 35 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Einwohnerzahl“ durch das Wort „Volkszahl“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „vom Österreichischen Statistischen Zentralamt“.

3. Im § 37 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch das Wort „Volkszahl“ ersetzt.

4. § 37 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Diese Volkszahl (Wohnbevölkerung) bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der auf das Feststehen der endgültigen Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2008 folgenden Jahresabrechnung zu erfolgen.“

5. Dem § 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen von § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Artikel 7 **Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993**

Das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 44 Abs. 3 letzter Satz entfällt die Wortfolge „vom Österreichischen Zentralamt“.

Artikel 8 **Änderung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000**

Das Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 66 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gemeindebeiträge werden im Verhältnis der Volkszahl berechnet. Diese Volkszahl (Wohnbevölkerung) bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der auf das Feststehen der endgültigen Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2008 folgenden Vorschreibung zu erfolgen“

2. Dem § 86 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen von § 66 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/2009 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

1. Seitens des Landes Burgenland aufgrund gesetzlicher Regelungen einbehaltene Anteile an den Ertragsanteilen von den Gemeinden erfolgen nach der Volkszahl 2001; die Anweisung der Ertragsanteile erfolgt jedoch aufgrund einer aktualisierten Volkszahl nach den Regelungen im § 9 Abs. 9 FAG 2008; dadurch werden Gemeinden, die in der Zwischenzeit Einwohner verloren haben benachteiligt, da die Vorwegabzüge aufgrund der höheren Einwohnerzahl aus dem Jahr 2001 vorgenommen werden, die Ertragsanteile jedoch aufgrund der niedrigeren Volkszahl nach § 9 Abs. 9 FAG 2008 angewiesen werden.

2. In einigen landesrechtlichen Bestimmungen wird noch die alte Bezeichnung „Österreichisches Statistisches Zentralamt“ verwendet. Die Bezeichnung wird geändert auf die Bezeichnung „Bundesanstalt Statistik Österreich“.

3. Mit dem Registerzählungsgesetz BGBl. I Nr. 33/2006 wurde das Volkszählungsgesetz 1980 aufgehoben. Dadurch sind auch die Ausdrücke „ordentliche“ und „außerordentliche“ Volkszählung entfallen.

Ziel und Inhalt:

1: Anwendung der Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 auf jene Sachverhalte, die im weitesten Sinn mit finanziellen Ausgleich und den Ertragsanteilen zusammenhängen.

2 und 3: Anpassung der korrekten Terminologie.

Alternativen:

1, 2, und 3: Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vorwegabzüge an den Ertragsanteilen der Gemeinden werden nunmehr periodengerechter vorgenommen, sodass es sehr wohl zu finanziellen Auswirkungen bei den Gemeinden kommen wird, je nachdem, ob die Gemeinde seit der Volkszählung 2001 mehr oder weniger Einwohner hat.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Laufende Anpassung der Bevölkerungszahlen (siehe § 9 Abs. 9, § 24 Abs. 8 FAG 2008)

Das im Dezember 2007 erlassene Finanzausgleichsgesetz 2008 sieht eine Verwendung der Ergebnisse der Probezählung für die einwohnerzahlabhängige vorläufige Zuweisung von Finanzmitteln an die Gemeinden ab dem Finanzjahr 2009 vor. Es war daher notwendig, die Wohnsitzeanalyse, welche Karteileichen und sonstige Fehler im Zentralen Melderegister identifiziert und für Zählungszwecke (unabhängig vom Meldewesen) eliminiert, flächendeckend für ganz Österreich durchzuführen.

Die im November 2008 veröffentlichte vorläufige Volkszahl für das Finanzjahr 2009 wurde mit den durch die Bevölkerungsstatistik fortgeschriebenen Ergebnissen der Probezählung 2006 ermittelt. Im Jahr 2009 findet zum Stichtag 31.10.2008 eine sogenannte „Mini“-Registerzählung statt. Die im November 2009 veröffentlichte endgültige Volkszahl für den Stichtag 31.10.2008 wird für das Finanzjahr 2009 revidierte Zahlen und für das Finanzjahr 2010 bereits endgültige Zahlen liefern.

Das grundsätzliche Procedere der „Mini“-Registerzählung, die Zusammenführung der verschiedenen Register unterscheidet sich nicht von der Probe- bzw. der eigentlichen Registerzählung. Es tritt lediglich an Stelle der Wohnsitzeanalyse mit Bürgerrecherche ein mathematisches Modell, das auf den Erfahrungen der Wohnsitzeanalyse im Zuge der Probezählung basiert. Die Gebäude- und Wohnungszählung und die Arbeitsstättenzählung sind keine Bestandteile der „Mini“-Registerzählung.

Ab dem Jahr 2009 wird daher die Bevölkerungsstatistik auf Basis des Zentralen Melderegisters unter Einbezug anderer Register für die Mittelverteilung im Finanzausgleich herangezogen. § 9 Abs. 9 FAG 2008 schafft sowohl die rechtlichen Grundlage für die Statistik des Bevölkerungsstandes als auch für die Verwendung der dafür erforderlichen Daten durch die Bundesanstalt Statistik Österreich, insb. auch der Basisdaten des zukünftigen Zentralen Fremdenregisters.

Für die einzelnen Jahre gelten folgende Einwohnerzahlen:

- 2009: Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31. Oktober 2008. Bis zu deren Kundmachung sind zunächst vorläufige Daten mit Stand November 2008 zu verwenden, Differenzen zu den endgültigen Daten werden bei der Abrechnung oder bei der nächsten Fälligkeit ausgeglichen.
- 2010: Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31. Oktober 2008, sohin dieselben wie die endgültigen Daten für das Jahr 2009.
- ab 2011: Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31. Oktober des jeweils vorletzten Jahres, d.h. etwa für das Jahr 2011 die Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31. Oktober 2009. Die Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31. Oktober 2011, die für das Jahr 2013 anzuwenden sein wird, wird bereits auf Basis der Registerzählung 2010 erstellt werden können, weil diese Daten per 31.10.2010 im Juni 2012 verfügbar sein werden.

In einigen Landesgesetzen erfolgt der finanzielle Ausgleich zwischen den Gemeinden auf Grundlage der Volkszahl. Die Einbehaltung von Anteilen der Ertragsanteile von Gemeinden erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung 2001. Die Aufteilung der Ertragsanteile erfolgt aufgrund § 9 Abs. 9 FAG 2008 aufgrund jährlich „berechneter“ Volkszahlen. Die Konsequenz ist, dass jene Gemeinden, die in der Zwischenzeit Einwohner eingebüßt haben einerseits aufgrund der Volkszahl 2001 einen höheren Anteil an Zahlungen zu leisten haben, andererseits aufgrund der Aufteilung der Ertragsanteile nach der jährlich berechneten Volkszahl erfolgt und hier diese Gemeinden geringere Anteile lukieren.

Um dieses Ungleichgewicht zu korrigieren, wird durch diesen Entwurf in jenen Bereichen, wo es um einen finanziellen Ausgleich zwischen Gemeinden geht und wo die Gemeinde einen Betrag zu leisten hat, die Regelung des § 9 Abs. 9 FAG 2008 übernehmen.

2. In einigen landesrechtlichen Bestimmungen wird noch die alte Bezeichnung „Österreichisches Statistisches Zentralamt“ verwendet. Die Bezeichnung wird geändert auf die Bezeichnung „Bundesanstalt Statistik Österreich“.

3. In allen jenen Fällen, bei denen es um die Berechnung von Mitgliedern in diversen Ausschüssen und Gremien geht, soll jeweils nur die offizielle verlautbarte Volkszahl nach der jeweils letzten Volkszählung herangezogen werden. Diese ergibt sich aufgrund der letzten Volkszählung nach dem Volkszählungsgesetz 1980 oder nach der vom Bundesminister für Inneres gemäß § 7 Abs. 4 Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006, kundgemachten Volkszahl. Unter dem Begriff „Volkszählung“ ist nach dem Volkszählungsgesetz 1980 die Zahl der Wohnbevölkerung und nach dem Registerzählungsgesetz die Gesamtzahl der mit Hauptwohnsitz in Österreich lebenden Personen zu verstehen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Musikschulförderungsgesetz):

Der Anteil der burgenländischen Gemeinden an den Personalkosten der Musikschulen wird unter diesen nach der Volkszahl aufgeteilt.

Durch die Novellierung wird für die Aufteilung jene Volkszahl herangezogen, die auch für die Aufteilung der Ertragsanteile maßgeblich ist (siehe § 9 Abs. 9 FAG 2008).

Zu Artikel 2 (Gemeindesanitätsgesetz):

Zu Z 1 und 2:

Da es sich bei diesen Regelungen um keine finanzielle Angelegenheit handelt, wird für die Bestimmung des Sitzes des Gemeindeverbandes und der Zusammensetzung des Sanitätsausschusses jene Volkszahl zu berücksichtigen sein, die sich nach der letzten Volkszählung ergibt, also entweder dem Ergebnis der letzten Volkszählung nach dem Volkszählungsgesetz 1980 oder nach dem Registerzählungsgesetz und nicht jene, die sich aus § 9 Abs. 9 FAG 2008 ergibt.

Zu Z 3, 4 und 5:

Beim Ersatz der Gemeinden zum Pensionsaufwand und der Aufteilung der Kosten der übrigen Aufgaben der Sanitätskreise soll die Volkszahl nach der Berechnung gemäß § 9 Abs.9 FAG 2008 zu Anwendung kommen.

Zu Artikel 3 (Gemeindebezügesetz):

Es soll nicht mehr auf das Ergebnis der letzten Volkszählung, das vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlicht wird, abgestellt werden, sondern es soll die kundgemachte Volkszahl nach der letzten Volkszählung (nach dem Volkszählungsgesetz 1980 oder nach dem Registerzählungsgesetz) zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 4 (Seniorengesetz):

Hier erfolgt lediglich eine terminologische Anpassung. Eine Anpassung der Ermittlung der Volkszahl an die Regelung im FAG 2008 konnte nicht erfolgen, da durch diese Daten die Parameter, die im § 2 genannt sind, nicht festgestellt werden können, sodass die Volkszahl nach der letzten Volkszählung (nach dem Volkszählungsgesetz 1980 oder nach dem Registerzählungsgesetz) maßgeblich ist.

Zu Artikel 5 (Rettungsgesetz):

zu Z 1:

Die Festlegung des Rettungsbeitrages hat durch eine Verordnung der Landesregierung zu erfolgen. Grundlage ist weiters die Genehmigung eines von der jeweiligen Rettungsorganisation vorzulegenden Voranschlags und Jahresabschlusses. Daher ist eine rechtzeitige Verlautbarung dieser Verordnung jeweils vor Beginn des nächsten Kalenderjahres faktisch nicht möglich. Hiermit die gesetzliche Grundlage für die rückwirkende Verordnungserlassung vorgenommen.

zu Z 2:

Die für die Entrichtung des Rettungsbeitrages durch die Gemeinde maßgebliche Volkszahl soll mit jener nach § 9 Abs. 9 FAG 2008 übereinstimmen.

Zu Artikel 6 (Gemeindebedienstetengesetz):

zu Z 1 und 2:

Da es sich bei diesen Regelungen um keine finanzielle Angelegenheit handelt, wird für die Bestimmung des Sitzes des Gemeindeverbandes und der Zusammensetzung des Gemeindeverbandsausschusses jene Volkszahl zu berücksichtigen sein, die sich nach der letzten Volkszählung (nach dem Volkszählungsgesetz 1980 oder nach dem Registerzählungsgesetz) ergibt und nicht jene, die sich aus § 9 Abs. 9 FAG 2008 ergibt.

zu Z 4:

Bei der Aufteilung der Kosten der Gemeindeverbände unter den Gemeinden soll die Volkszahl nach der Berechnung gemäß § 9 Abs.9 FAG 2008 zu Anwendung kommen.

Zu Artikel 7 (Abfallwirtschaftsgesetz):

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die Beschickung von Mitgliedern in die Verbandsversammlung. Hierbei soll die Volkszahl, nach der letzten Volkszählung (nach dem Volkszählungsgesetz 1980 oder nach dem Registerzählungsgesetz) maßgeblich sein.

Zu Artikel 8 (Änderung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000):

Im § 66 Abs. 3 ist geregelt, dass der Fonds die zur Deckung des Betriebsabganges erforderlichen Mittel durch

1. Geldleistungen des Landes (Landesbeitrag) im Ausmaß von 90 % und
2. Geldleistungen der Gemeinden (Gemeindebeiträge) auf Grund von Vorschriften durch die Landesregierung im Ausmaß von 10 % des Betriebsabganges aller Krankenanstalten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aufbringt. Die Aufteilung des Gemeindebeitrages auf die Gemeinden untereinander war bisher nicht gesetzlich geregelt.

Durch diese Novelle soll die Aufteilung auf die Gemeinden nach der für die Aufteilung der Ertragsanteile nach dem FAG 2008 maßgeblichen Volkszahl erfolgen.